

3
Recht, Sicherheit
und Ordnung

**Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Kaiserslautern
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und
Dienstleistungen der städtischen Feuerwehr Kaiserslautern vom 25.09.2013**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) geändert durch Landesgesetz vom 20.10.10 (GVBl. S. 319) i.V.m. §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und des § 36 Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), geändert durch Landesgesetz vom 23.12.2010 (GVBl. S. 567), hat der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 01.07.2013 und 26.08.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Städtischen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für Hilfe- und Dienstleistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaiserslautern, nachstehend „Feuerwehr“ genannt, sowie für die Überlassung von Feuerwehrgerätschaften, erhebt die Stadt Kaiserslautern Kosten, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in §§ 33, 36 LBKG und sonstigen spezialgesetzlichen Vorschriften aufgeführten bzw. geregelten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 3 LBKG erfolgen und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 - überwiegend im privaten Interesse und/oder auf Anforderung durchgeführte Leistungen; (z.B. Eigentumssicherung, Entfernen von Schnee und Eis bzw. Eiszapfen auf Dächern, das Stilllegen von Alarmanlagen)
 - die Beseitigung von Gefahrenstellen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LBKG z.B. nach POG, LStrG, LWG etc. , im öffentlichen Verkehrsraum und auf Privat-/ Firmengelände)
 - die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch
 - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
 - das Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr
 - das Öffnen von verschlossenen Türen und Fenstern
 - das Stilllegen von Aufzugsanlagen und das Öffnen der Aufzugskabine
 - das Einfangen, die Versorgung und das Unterbringen von Tieren
 - das Entfernen von Insekten (z.B. Wespen)
 - das Auspumpen, Aufnehmen von Wasser (außer in Fällen höherer Gewalt)
 - die Beratung, das Erteilen von Unterricht, die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Dienstleistungen für Dritte
 - die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtige sind die in §§ 33 und 36 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

Bei Einsätzen im Zuständigkeitsbereich anderer Aufgabenträger gem. § 2 Abs. 1 LBKG kann nach § 36 Abs. 3 LBKG Ersatz der Kosten verlangt werden.

- (2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert (Auftraggeber). Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenmaßstab

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen, soweit nach dem als Anlage beigefügten Tarif keine Pauschalierung erfolgt.
- (2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der gem. der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Kaiserslautern im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Feuerwehrhauses, in der die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht von der Feuerwache aus oder endet er nicht dort, so wird die tatsächliche Einsatzzeit berechnet. Ersparte Aufwendungen für die Fahrt zur Feuerwache sind anzurechnen. Die Einsatzzeit wird auf volle (halbe) Stunden aufgerundet. Sie ist nach pflichtgemäßem Ermessen vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Bei Sicherheitswachen wird auf den vollen Stundensatz aufgerundet (siehe Ziffer VI der Anlage).
Für die Personalkosten der Feuerwehreinsatzzentrale werden 12 v. H. der Personalkosten der am Einsatz beteiligten Kräfte berechnet.
- (3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2. Kosten für Fahrzeuge und/oder Geräte die in der Anlage nicht aufgeführt und bewertet sind, werden wie vergleichbare, bereits bewertete Fahrzeuge/Geräte berechnet.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, in dem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif, vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Fahrzeuge und Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.
- (6) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere der Kraftstoffverbrauch, die Instandhaltung und die Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Lösch- und Bindemittel, die Selbstkosten der Stadt zuzüglich eines Zuschlages von 12 v. H., insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltung;
 - b) für die bei den Leistungen nach § 2 der Satzung beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder schuldhafte Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen;
 - c) die bei der Überlassung abhanden gekommenen oder defekten Geräte, die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten;
 - d) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutztem Bindemittel, aufgenommenem Treibstoff oder Altöl, sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlages von 12 v. H., für Zwischenlagerung und Verwaltung. Im übrigen hat der Verursacher alle anfallenden Entsorgungskosten zu tragen;
 - e) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung der Fahrzeuge und Gerätschaften ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H. gemäß Anlage. Die Entscheidung hierüber trifft der Referatsleiter oder dessen Beauftragter;
 - f) für Kleinmaterial - Schrauben, Nägel, Klammern usw. wird ein Pauschalbetrag von zurzeit € **4,15** festgesetzt. Der Betrag wird entsprechend der jährlichen Preissteigerungsrate angepasst.
- (7) Neben dem Personal- und Sachaufwand sind zu entgelten:
- a) die bei Heranziehung von Hilfsorganisationen tatsächlich geltend gemachten Kosten (§§ 17, 35 LBKG)

- b) die bei der Heranziehung von Unternehmen, Firmen, Behörden und anderen Institutionen für z.B. Probeentnahmen, Messungen, Analysen etc. tatsächlich geltend gemachten Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 12 v. H..

§ 5

Entstehung des Anspruchs und der Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen. Als Inanspruchnahme gilt auch, wenn die Feuerwehr zu einer angeforderten Dienst- oder Hilfeleistung das Feuerwehrhaus verlassen hat, aber nicht tätig wird. Soweit nur Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersätze und Gebühren werden durch Bescheid der Stadt angefordert und sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen sowie vor der Überlassung von Geräten, Vorauszahlungen zu fordern.
- (4) Rückständige Gebühren und Kostenersätze unterliegen der Einziehung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung sowie der DA Stundung der Stadt Kaiserslautern.

§ 7

Haftung

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Benutzer bzw. die Benutzerin entstanden sind.

Gleiches gilt für Schäden an überlassenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen die durch unsachgemäße Ladesicherung entstanden sind.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der städtischen Feuerwehr Kaiserslautern vom 11.01.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 25.09.2013
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 04.10.2013 gemäß §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 05.10.2013 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 10.10.2013
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Matheis
Stadtoberinspektor

A N L A G E

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Kaiserslautern

Personal- und Sachaufwand der Feuerwehr Kaiserslautern**I. Personalaufwand****1) Berufsfeuerwehr, Personal des Führungsstabes und der technischen Einsatzleitung**

Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer je Person eines Feuerwehrbeamten die im Landesgebührengesetz jeweils festgelegten Richtwerte maßgebend:

Diese betragen zurzeit:

A 13 - A 16	70,56 €
A 9 - A 13 S	52,00 €
A 5 - A 9 S	39,40 €
Einsatz eines Tauchers	59,71 €

Bei Einsätzen an Wochentagen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr und an Samstagen ab 13.00 Uhr, wird ein Zuschlag gemäß der jeweils gültigen Erschwerniszulagenverordnung von zurzeit € 1,47 pro Stunde/Einsatzbeamter auf die Personalkosten erhoben. Für die Festlegung des gültigen Kostensatzes ist der Zeitpunkt des Einsatzbeginns maßgebend.

Bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember wird ein Zuschlag gemäß der jeweils gültigen Erschwerniszulagenverordnung von zurzeit € 3,11 pro Stunde/Einsatzbeamter auf die Personalkosten erhoben. Für die Festlegung des gültigen Kostensatzes ist der Zeitpunkt des Einsatzbeginns maßgebend.

2) Freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz Helfer

Pro Stunde und eingesetztem Feuerwehrangehörigen/Katastrophenschutz Helfer werden € 27,95 berechnet.

3) Externe Fachberater

Die Abrechnung der Kosten erfolgt gemäß § 4.

4) Leitender Notarzt

Pro Stunde und eingesetztem Leitenden Notarzt werden € 66,02 berechnet.

5) Organisatorische Leiter

Pro Stunde und eingesetztem Organisatorischen Leiter werden € 36,83 berechnet.

II. Sachaufwand (Einsatz Fahrzeuge und Geräte)

	€/Stunde/Pauschale
1) Löschfahrzeuge	
- Gruppe 1	80,84
Kleinlöschfahrzeug KLF, Kleinlöschfahrzeug TSF, TSF-W	
- Gruppe 2	140,80
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Löschgruppenfahrzeug LF 16Ts, Trockenlöschfahrzeug TroTLF, Tanklöschfahrzeug TLF 20/40, Tanklöschfahrzeug TLF 24/50, Mittleres Löschfahrzeug MLF, Schlauchwagen SW 2000	
- Gruppe 3	175,11
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10, Löschgruppenfahrzeug LF 16, Löschgruppenfahrzeug LF 20 -KATS, Tanklöschfahrzeug TLF 16	
- Gruppe 4	193,68
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20.	

	€/Stunde/Pauschale
2) Führungsfahrzeuge / Kleinfahrzeuge	
- Gruppe 1	32,97
Kommandowagen KdoW, Mannschaftstransportfahrzeug MTF, Anhänger Verkehrssicherung VSA, Anhänger Schaum-/Wasserwerfer, Anhänger DIA-Pumpe	
- Gruppe 2	47,83
Einsatzleitwagen ELW 1, Führungskraftwagen FÜKW,	
- Gruppe 3	98,51
Einsatzleitwagen ELW 2	
3) Sonderfahrzeuge / Anhänger	
- Gruppe 1	57,36
Gerätewagen Kef-Tier, Gerätewagen GW-Licht, Gerätewagen GW-Atenschutz zzgl. Kosten Ziffer 8, Mehrzweckfahrzeug MZF 1, Lichtmastanhänger, Abrollbehälter AB-Rüst zzgl. Materialkosten, Messfahrzeug Mef-G	
- Gruppe 2	71,63
Gerätewagen Kef-Haus, Mehrzweckfahrzeug MZF 2, Mehrzweckfahrzeug SRHT; Dekontaminations-Mehrzweck-Fahrzeug DMF, Wechselader WLF, Erkundungskraftwagen ABC-Erk	

- Gruppe 3	109,52
Wechselader WLF-Kran,	
Abrollbehälter AB-Wasserrettung,	
Abrollbehälter AB-Pumpen	
- Gruppe 4	25,28
Abrollbehälter Mulde,	
Abrollbehälter Plane und Spriegel,	
Abrollbehälter Sozial	

4) Sonstige	€/Stunde/Pauschale
Umweltlöschfahrzeug ULF	169,48
Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	233,17
Rüstwagen RW1,	106,91
Vorausrüstwagen VRW	106,91
Feuerwehrkran FWK	193,76
Gerätewagen Gefahrgut GW-G 2 zzgl. Reinigungskosten	192,95

<u>5) Fahrzeuge Schnelleinsatzgruppen</u>	€/Stunde/Pauschale
Rettungstransportwagen (RTW)	90,84
Krankentransportwagen (KTW)	83,45
Arzttruppkraftwagen (ArztTrKW)	63,14
Gerätewagen Sanitätsdienst bis 3,5 t (Gw-San)	58,43
Gerätewagen Sanitätsdienst über 3,5 t (Gw-San)	138,64
Gerätewagen Betreuungsdienst (Gw-Betr)	103,52
Material- und Mannschaftstransportfahrzeug MTF	32,97
Materialanhänger	29,85
Feldkochherd zzgl. Materialkosten (Gas)	29,85

<u>6) Feuerwehrtechnisches Gerät</u>	€/Stunde/Pauschale
Tragkraftspritze	15,64
Tauchpumpe/Industriesauger	15,64

Motorsäge	10,42
zusätzlich schärfen je Kette	5,21
Notstromaggregat	15,64
Be- und Entlüftungsgerät	20,86
Hebekissen	15,64
Pressluftatmer je Einsatz zzgl. Kosten Ziffer 8	5,21
Gefahrstoffpumpe	20,86

7) Entgelt für die Überlassung von Geräten an Dritte**€/Tag/Pauschale**

Auffangbehälter bis 100 l zzgl. Reinigungskosten	10,42
Auffangbehälter bis 500 l zzgl. Reinigungskosten	15,64
Auffangbehälter bis 5000 l zzgl. Reinigungskosten	78,22
Feuerlöscher zzgl. Material- und Entsorgungskosten und Kosten Ziffer 8	10,42
Druckschlauch A, B, C zzgl. Kosten Ziffer 8	5,21
Saugschlauch (4 Längen mit Korb)	20,86
Wasserführende Armaturen	5,21
Schlauchbrücke (3 Stück)	10,42
Pumpen, Tragkraftspritze, Industriesauger, Notstromaggregat, Entlüftungsgerät, Motorsäge (ohne Kraftstoffkosten bzw. Verbrauchsmaterial) je	52,14
Pressluftflasche zzgl. Füllung, Prüfung, Reinigung gemäß Ziffer 8	5,21
Greifzug	26,07

Bei den genannten Preisen sind Transportkosten nicht eingerechnet.

8) Arbeiten an fremden Geräten und Ausrüstung**€/Pauschale**

Überprüfung und Kalibrierung von Messgeräten	41,25
Überprüfung und Reinigung eines Pressluftatmers	41,25
Überprüfung und Reinigung einer Atemschutzmaske	10,42
Prüfen und Reinigung von Lungenautomaten mit Atemschutzmaske	41,25
Füllen einer Pressluftflasche für Feuerwehren	5,88
Füllen einer Pressluftflasche für Sonstige	7,88
Waschen, Prüfen und Trocknen von Druck- und Saugschläuchen	15,64

Einbinden von Saug- und Druckschlauchkupplungen pro Paar	15,64
Vulkanisieren von Schläuchen zuzüglich Materialkosten	20,63
Prüfen und Füllen von Feuerlöschern zzgl. Material- und Entsorgungskosten	20,63
Prüfen von Chemikalienschutzanzügen	26,07
Innenreinigung, Desinfektion und Trocknung von Chemikalienschutzanzügen	41,25
Prüfen von Hebekissen	41,25
Prüfen von hydraulischem Rettungsgerät je nach Zeitaufwand gemäß Ziffer I.1	
Prüfen hydr. Winde (50kN/100 kN)	61,88
Prüfung Rettungs- und Abseilgerät je nach Zeitaufwand gemäß Ziffer I. 1	

Bei den vorgenannten Sätzen sind die Reparaturkosten, sowie Kosten für notwendige Ersatzteile nicht enthalten.

Arbeiten, Prüfungen, Reinigung sonstiger Gerätschaften je nach Zeitaufwand gemäß Ziffer I.1

9) Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

Für Angehörige anderer Feuerwehren pro Person	10,42 €
für sonstige	20,86 €
Mit Gestellung eines Atemschutzgerätes für andere Feuerwehren	51,67 €
für sonstige	62,11 €

10) Pauschalierte Einsatzkosten

Einfangen/Transport von Kleintieren bis max. Einsatzdauer von 1,5 Stunden, danach Abrechnung gemäß § 4	103,79 €
---	----------

III. Lehrgangsgebühren für Teilnehmer aus Werk- oder sonstigen nicht-öffentlichen Feuerwehren

Vollzeitlehrgänge (z.B. Grundausbildung Berufsfeuerwehr) pro Teilnehmer	4594,00 €
Grundausbildung Freiwillige Feuerwehr pro Teilnehmer	315,00 €

Truppführer Freiwillige Feuerwehr pro Teilnehmer	157,00 €
Atemschutzgeräteträger bei Benutzung eigener Pressluftatmer pro Teilnehmer	155,00 €
Maschinist für Löschfahrzeuge pro Teilnehmer	385,00 €
Übernachungskosten für Angehörige fremder Feuerwehren pro Person und Nacht	7,50 €
Vermietung von Schulungsräumen	53,51 €/Tag

Sonstige Schulungen/Ausbildungsveranstaltungen je nach zeitlichem/
personellem/materiellem Aufwand

IV. Beratungen im Vorbeugenden Gefahrenschutz

Beratung von Architekten, Fachingenieuren, Bauherren, Firmen oder anderen	€/Stunde/Pauschale
- für Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern sind und der Gesamt- zeitaufwand 30 Minuten übersteigt	65,03 €
- für Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens außerhalb der Stadt Kaiserslautern sind und für Beratungen außer- halb eines Baugenehmigungsverfahrens	65,03 €

V. Aus- und Fortbildung

Seminar „Betrieblicher Brandschutz I“ pauschal/pro Person	72,50 €
Seminar „Betrieblicher Brandschutz II“ pauschal/pro Person-	125,50 €

Seminar „Betrieblicher Brandschutz III“

pauschal/pro Person

53,50 €

Seminar „Betrieblicher Brandschutz IV“ (**Sonderseminar**)

Kosten je nach Teilnehmer und Aufwand

Bei allen Seminaren wird bei einer Teilnahme von mehr als 15 Personen eines Betriebes/einer Einrichtung, für jede weitere Person ein Nachlass von 10 v. H. gewährt.

Sonstige Schulungen/Ausbildungsveranstaltungen je nach personellem/materiellem/ zeitlichem Aufwand.

VI. Sicherheitswachen und Abnahme von Proben

Sicherheitswache

- bis 2 Std. Pauschale 42,94 €
- über 2 Stunden 21,47 € / Stunde

zuzüglich 12 v. H. für Personalkosten der Feuerwehreinsatzzentrale und Verwaltung.

Für die An- und Abfahrt wird pro Fahrzeug 1,0 Stunde berechnet. Stand- und Bereitschaftszeiten werden mit 12 v. H. des Stundensatzes der Fahrzeuggebühr in Rechnung gestellt.

Abnahme von Proben

- Vorbesprechungen und Abnahme von Veranstaltungen und Proben je nach zeitlichem Aufwand gemäß § 4.
- Für die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes wird in Abweichung zu § 4 bei Sicherheitswachen immer auf die volle Stunde aufgerundet.

VII. Aufschalten von Brandmeldeanlagen/Schlüsselkästen

€/Pauschale

Grundgebühr 127,27 €

Zusätzliche Arbeiten und weitere Abnahmetermine nach zeitlichem Aufwand gemäß Stundensatz § 4

jährliche Überprüfung der Schlüsselkästen nach VDS 2105 75,16 €